



**Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung**

**DCV, SkF, SKM**

**SKM - Katholischer Verband  
für soziale Dienste in Deutschland -  
Bundesverband e.V.**

Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf

☎ 0211/233948-74 dannhaeuser@skmev.de

Düsseldorf, im Mai 2014

## Positionspapier

für eine Gesetzesänderung im Betreuungswesen – hier Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)

### Vergütungssätze der beruflich geführten Betreuungen

#### I. Situationsbeschreibung

Betreuungsvereine sind wesentlicher Bestandteil des Betreuungswesens und erfüllen wichtige gesetzliche Aufgaben. Sie führen zum einen selbst Rechtliche Betreuungen und nehmen die in § 1908 f BGB geforderten Querschnittsaufgaben wahr. Dazu gehören die planmäßige Gewinnung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer, sowie die Koordination, Begleitung und Kontrolle der beruflichen Vereinsbetreuer. Zudem informieren die Vereine über die Errichtung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und beraten im Einzelfall.

Alle in den letzten Jahren erfolgten Studien und die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe heben als ein entscheidendes Ergebnis ihrer Arbeit die besondere Bedeutung der Betreuungsvereine bei der Umsetzung des Gesetzes hervor und werben für eine Stärkung und gezielte Förderung der Vereine, auch um langfristig die Kosten im Betreuungswesen zu senken. Die Finanzierung der Betreuungsvereine setzt sich aus zwei Bereichen zusammen, eine davon ist die der Finanzierung von beruflich geführten Betreuungen durch Vereinsbetreuer. Für diese sind Betreuungsvereine Anstellungsträger.

2005 wurde die pauschale Vergütung aller von Berufs- und Vereinsbetreuern geführten Betreuungen eingeführt. Damit wurde der Streit um abrechnungsfähige Tatbestände und angemessene Zeitansätze für einzelne Tätigkeiten beendet. Diese Stundensätze der Pauschalvergütung im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) sind seit 2005 unverändert.

Die Regelung sieht ein mehrstufiges allgemeines Pauschalierungsmodell vor. Dieses geht von drei Grundregeln aus:

- ein außerhalb einer Einrichtung lebender Betreuer verursacht mehr Arbeitsaufwand als einer, der in einer solchen lebt;
- für einen vermögenden Betreuten ist der Arbeitsaufwand höher als für einen mittellosen;
- der Arbeitsaufwand ist zu Beginn der Betreuung am höchsten; er sinkt im Laufe des ersten Betreuungsjahres und bleibt in den Folgejahren auf einem relativ niedrigen Niveau.

## Abrechnungsfähige Stunden (zur Zeit 44 €):

### a) bei vermögenden Betreuten

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt außerhalb eines Heimes
1. bis 3. Monat	5,5 Stunden im Monat	8,5 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	4 Stunden im Monat	6 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2,5 Stunden im Monat	4,5 Stunden im Monat

### b) bei mittellosen Betreuten

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt außerhalb eines Heimes
1. bis 3. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	3,5 Stunden im Monat	5,5 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	3 Stunden im Monat	5 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2 Stunden im Monat	3,5 Stunden im Monat

## II. Bewertung

In der Praxis zeigt sich, dass das 2005 neu eingeführte Finanzierungsmodell die tatsächlichen Kosten nicht mehr deckt. Aus unseren Betreuungsvereinen kommen inzwischen alarmierende Zahlen. Die finanzielle Situation der Betreuungsvereine entwickelt sich besorgniserregend. Die Vereine arbeiten zunehmend defizitär.

Neben dem bekannten und leider ungelösten Problem der im Ländervergleich höchst unterschiedlichen Finanzierung der Querschnittsarbeit und dem damit bundesweit nicht ausgeschöpften Potential an tatsächlich möglicher Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher, bestehen nun zusätzlich erhebliche Probleme bei der Finanzierung der beruflich geführten Betreuungen. Dadurch spitzt sich die Situation für die Betreuungsvereine weiter zu. Wir befürchten, dass diese kontinuierlich fortschreitende Schwächung der Vereine langfristig erhebliche Probleme im gesamten Betreuungswesen nach sich zieht und die öffentlichen Haushalte zusätzlich belasten wird.

Die jährliche statistische Abfrage bei unseren Vereinen ergab für das Jahr 2012, dass 78 % unserer Betreuungsvereine bei der Betreuungsführung durch ihre beruflichen Mitarbeiter defizitär arbeiten. Dieser Prozentsatz ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Einige Vereine haben den Betreuungsbereich aus diesem Grund aufgeben müssen. Andere haben sich zwischenzeitlich mit der Erhöhung der Fallzahlen pro Mitarbeiter geholfen. Diese – aus der Not geborene – Fallzahlenerhöhung kompensiert das Problem. Wir beobachten sie allerdings mit Sorge, geht sie doch letztlich zu Lasten der Betreuten und steht nicht im Einklang mit den Zielen des Betreuungsrechts.

Der Gesetzgeber hat seinerzeit den Betreuungsvereinen und Betreuern durch den "richtigen" Fallmix abrechnungsfähige Stunden von 4,5 Stunden pro Fall in Aussicht gestellt. Die Erreichung eines „optimalen Fallmixes“ ist von verschiedenen (oft nicht beeinflussbaren) Faktoren abhängig und funktioniert in der Praxis nicht. Unter anderem geht er davon aus, dass Betreuer „Altfälle“ nach einem Jahr an andere Betreuer (z.B. Ehrenamtliche) abgeben und regelmäßig neue Fälle aufnehmen. Selbstverständlich sind gerade die Betreuungsvereine bestrebt, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und ihnen geeignete Fälle zu vermitteln. Aus verschiedenen Gründen gelingt diese kontinuierlich notwendige Fluktuation von Betreuungsfällen aber nicht, beispielsweise weil die Wünsche des Betreuten zu beachten sind und

diese den Wechsel ihres Betreuers nach nur einem Jahr häufig ablehnen. Bei schwierigen und komplexen Fällen ist nach nur einem Jahr oft noch kein Regelungsstand erreicht, der eine Abgabe an einen ehrenamtlichen Betreuer sinnvoll erscheinen lässt. Gerade Betreute mit einem psychiatrischen Krankheitsbild und oft problematischen Erfahrungen in Beziehungen benötigen für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zu einem rechtlichen Betreuer viel mehr Zeit. Eine übereilte Abgabe dieser Betreuungen zu einem verfrühten Zeitpunkt entspricht in diesen Fällen nicht dem Ziel der Betreuung und ist kontraindiziert. Für andere Fälle steht nach einem Jahr (noch) kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung. Es erscheint uns ohnehin fraglich, ob in so vielen Fällen ein ehrenamtlicher Betreuer nach einem Jahr eingesetzt werden kann, dass durch die kontinuierliche Fluktuation das Finanzierungsproblem aufgefangen werden könnte. Auch ein angestrebter Fallmix muss sich letztlich dem Ziel des Betreuungsrechtes, den Betreuten nach seinen Wünschen und zu dessen Wohl zu betreuen, unterordnen.

Die Stundensätze der Pauschalvergütung für die beruflich geführten Betreuungen im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) sind seit 2005 unverändert. In den Betreuungsvereinen der verbandlichen Caritas werden zur Sicherung der Qualität der Betreuungsführung nur Sozialarbeiter/Sozialpädagogen eingestellt. Unsere Vereine sind dabei an tarifliche Bedingungen gebunden. In den letzten Jahren musste dabei eine über 15 % Personalkostenerhöhung nach TVÖD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) in Kauf genommen werden. Darüber hinaus muss die Dynamisierung der allgemeinen Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Obwohl die genannte Pauschalvergütung sich nicht an den Einkünften eines Vereinsbetreuers orientiert, sondern an den ermittelten tatsächlich abgerechneten Tätigkeiten früherer Jahre, ist vor allem für Betreuungsvereine der Vergleich mit den von ihnen aufzuwendenden Personalkosten wichtig. Schon das BVerfG hat in seinem Urteil vom 7.11.2001<sup>1</sup> festgestellt, dass die festgesetzte Höhe der Vergütung für die Betreuung nicht im Widerspruch zu der gesetzlichen Möglichkeit der Refinanzierung stehen darf. Andernfalls würde ein Betreuungsverein in eine finanzielle Schieflage geraten. Unsere Vereine müssen, um auskömmlich arbeiten zu können, für ihre Kostenberechnungen die gesamten Personalkosten zugrunde legen. Diese betragen bei einem Mitarbeiter (Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, mehrjährige Berufserfahrung) ca. 81.700,- € . Um hier kostendeckend arbeiten zu können benötigen die Vereine eine Stundenpauschale von mindestens 52,- €.

#### **Berechnung einer auskömmlichen Stundenpauschale:**

Personalkosten einer Vollzeitstelle (S12, S15 AVR):	63.000 bis 68.000 €
Overheadkosten (10%)	6.300 bis 6.800 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz (nach KGST)	9.650 €
<b>Gesamte Personalkosten</b>	<b>78.950,00 bis 84.450,00 €</b>
geteilt durch 1.578 bereinigte Jahresarbeitsstunden (KGST) = <b>50,00 bis 54,00 €</b>	

### III. Lösung

Die Vergütungspauschalen der beruflichen Betreuung müssen der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst werden. Sachgerecht ist es, wenn die Vergütung der

<sup>1</sup> BVerfG FamRZ 2002,85 = BtPrax 2002, 35

beruflichen Betreuer langfristig z. B. auf dem Verordnungswege oder durch eine Dynamisierung entlang eines geeigneten Indexes (z.B. TVÖD oder Nominallohnindex) erfolgen kann. Übergangsweise sollten die Vergütungssätze durch Änderung des § 4 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) den Personal- und Sachkostenerhöhungen angepasst werden durch die Erhöhung der Vergütung in Absatz 1, Ziffer 2 auf insgesamt 52,00 € für Hochschulabsolventen.

Wir schlagen vor, § 4 wie folgt zu fassen:

#### **§ 4**

##### **Stundensatz und Aufwendungsersatz des Betreuers**

**(1) Die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 32 Euro. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz**

**1. auf 40 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;**

**2. auf 52 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.**

**(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden jährlich zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 20..., angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex. Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.**

Hinweis: Die bis Mitte letzten Jahres bestehende umsatzsteuerliche Besserstellung von Betreuungsvereinen gegenüber selbständigen Berufsbetreuern wurde zum 1.7.2013 gesetzlich aufgehoben. Ursprünglich diente die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung der Förderung der Vereinsarbeit durch Bundesmittel. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 16.2.2005 (BT-Drucksache 15/4874) wird dies ausdrücklich hervorgehoben (Seite 31):

*„Soweit der Betreuungsverein, der gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten.“*

Eine spezielle Förderung der Vereinsarbeit durch Bundesmittel, wie vorher durch die umsatzsteuerliche Begünstigung, ist wiederherzustellen.

Die Sicherung der Betreuungsvereine ist nur möglich über eine auskömmliche Finanzierung der Vereine als Ganzes – mit ihrem Auftrag der beruflichen Betreuungsführung und ihrem Auftrag der Querschnittsarbeit.

Wir bitten Sie daher dringend, sich im Rahmen Ihrer Arbeitszusammenhänge für eine nachträgliche Erhöhung der Vergütungspauschalen sowie die Anpassung dieser Pauschalen an den Nominallohnindex einzusetzen.

#### Kontakt:

Barbara Dannhäuser [dannhaeuser@skmev.de](mailto:dannhaeuser@skmev.de)